

Vorblatt

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen

(BRSOR-ErwG)

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

A. Problem und Ziel

Das Weltnetz der Biosphärenreservate wurde 1976 von der UNESCO im Rahmen des Programms „Man and Biosphere“ (MAB) gegründet und durch die Sevilla-Strategie (1996) und den Madrid Action Plan (2008) weiterentwickelt. Ziel ist die Erprobung nachhaltiger Wirtschaftsformen, um den globalen Herausforderungen zu begegnen. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist Teil dieses Weltnetzes.

Aktuell weist das Biosphärenreservat eine Gesamtgröße von 22.800 Hektar auf. Biosphärenreservate müssen zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und Funktionen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Biosphärenreservat anerkannt werden zu können. Dazu gehört unter anderem, dass sie eine Gesamtgröße von 30.000 Hektar haben müssen. Für eine erfolgreiche Evaluierung des Biosphärenreservates im Jahr 2034 und damit für das Fortbestehen der Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat besteht daher die Notwendigkeit, die Gebietsfläche zu erweitern. Dies hat das MAB-Nationalkomitee zur Evaluierung 2023 nachdrücklich untermauert. Die nun beabsichtigte Regelung ist ein signifikanter Schritt in diese Richtung.

B. Lösung

Dem Willen der Gemeinde Zirkow, den landespolitischen Zielen und den Flächenvorgaben für Biosphärenreservate entsprechend soll mit dem Gesetzentwurf das Gebiet der Gemeinde Zirkow vollständig in das Biosphärenreservat Südost-Rügen integriert werden.

Die Festsetzung als Biosphärenreservat basiert auf § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). § 14 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) ordnet an, dass die Erklärung zum Biosphärenreservat nur durch Gesetz erfolgen kann.

Inhaltlich verlangt § 25 Absatz 1 BNatSchG, dass es sich um ein Gebiet handeln muss, das eines einheitlichen Schutzes und einer einheitlichen Entwicklung bedarf. Die dort genannten Voraussetzungen liegen vor.

C. Alternativen

Verzicht auf das Gesetz. Eine Integration weiterer Flächen in das Biosphärenreservat ist jedoch nur durch Gesetz möglich. In diesem Fall wird das Ziel aufgegeben, die Anerkennung des UNESCO-Biosphärenreservates Südost-Rügen insgesamt langfristig zu sichern.

D. Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Erklärung zum Biosphärenreservat kann nach § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V nur durch Gesetz erfolgen. Eine Befristung der Rechtsvorschrift ist nicht angezeigt, da es sich – wie bei Naturschutzgebietsfestsetzungen – um auf Dauer angelegte Unterschutzstellungen handelt.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsaufwand ohne Vollzugaufwand

Unmittelbar führt das Gesetz zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben im oben genannten Sinne. Das Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen hat seine Aufgaben auf einer größeren Fläche wahrzunehmen. Durch die Nutzung der etablierten Strukturen, die auch für das Erweiterungsgebiet grundsätzlich ausreichen, werden Ausgaben vermieden. Mehrbedarf wird durch Umschichtungen im Einzelplan des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gedeckt werden.

2 Vollzugaufwand

Durch das Gesetz wird sich der Vollzugaufwand für das Naturschutzrecht in der betroffenen Region nicht wesentlich verändern. Es ändert sich jedoch die zuständige Naturschutzbehörde. Die Zuständigkeit geht vom Landkreis Vorpommern-Rügen auf das Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen über. Mehrbedarf wird durch Umschichtungen im Einzelplan des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gedeckt werden.

F. Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G. Bürokratiefolgen

Keine. Durch das Gesetz ändert sich der Umfang der Informationspflichten für Unternehmen nicht.

Entwurf

Eines Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen

(BRSOR-ErwG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gebietserweiterung

(1) Das Gebiet der Gemeinde Zirkow in den Grenzen vom [DATUM DES INKRAFTTRETENS] wird zum Biosphärenreservat erklärt, soweit das Gemeindegebiet noch nicht Teil des Biosphärenreservats Südost-Rügen ist (Erweiterungsgebiet). Das Erweiterungsgebiet ist Bestandteil des Biosphärenreservats Südost-Rügen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1471), die zuletzt durch Verordnung vom 21. August 2023 (GVOBl. M-V S. 726) geändert worden ist, finden auf das Erweiterungsgebiet Anwendung.

§ 2

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für das Erweiterungsgebiet gelten die Vorschriften für die Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft strengere Regelungen enthalten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den ...

Die Ministerpräsidentin

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**

Manuela Schwesig

Dr. Till Backhaus

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Weltnetz der Biosphärenreservate wurde 1976 von der UNESCO im Rahmen des Programms „Man and Biosphere“ (MAB) gegründet und durch die Sevilla-Strategie (1996) und den Madrid Action Plan (2008) weiterentwickelt. Ziel ist die Erprobung nachhaltiger Wirtschaftsformen, um den globalen Herausforderungen zu begegnen. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist Teil dieses Weltnetzes.

Aktuell weist das Biosphärenreservat eine Gesamtgröße von 22.800 Hektar auf. Biosphärenreservate müssen zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und Funktionen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Biosphärenreservat anerkannt werden zu können. Dazu gehört unter anderem, dass sie eine Gesamtgröße von 30.000 Hektar haben sollen. Für eine erfolgreiche Evaluierung des Biosphärenreservates im Jahr 2034 und damit für das Fortbestehen der Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat besteht daher die Notwendigkeit, die Gebietsfläche zu erweitern. Dies hat das MAB-Nationalkomitee zur Evaluierung 2023 nachdrücklich untermauert.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gebiet der Gemeinde Zirkow vollständig in das Biosphärenreservat Südost-Rügen integriert werden.

Am 22. April 2024 hat die Gemeinde Zirkow beschlossen, dem Biosphärenreservat mit der gesamten Gemeindefläche beizutreten. Derzeit ist die Gemeinde bereits mit einem Anteil von rund 480 Hektar von insgesamt ca. 2.580 Hektar Teil des Biosphärenreservates. Unter Einbeziehung der gesamten Gemeinde Zirkow würde die neue Gesamtfläche des Biosphärenreservates rund 24.900 Hektar betragen. Dies entspricht einem Flächenzuwachs von rund 2.100 Hektar. Die nun beabsichtigte Regelung ist ein signifikanter Zwischenschritt auf dem Weg zur Erfüllung des 30.000-Hektar-Zieles.

Das Gesetz dient folgenden landespolitischen Zielen:

Ziel ist es, die Region weiterzuentwickeln, ihr Image zu schärfen und die Lebensqualität zu stärken. Mit der Wahrnehmung der wesentlichen Funktionen von Biosphärenreservaten (Schutz der biologischen Vielfalt, nachhaltige Regionalentwicklung, Bildung, Forschung und Monitoring) ergeben sich für die Gemeinde neue Impulse für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung. Teil eines Biosphärenreservats zu sein hat große Bedeutung für das Image einer Region und die sich daraus ergebenden Entwicklungspotentiale. Damit wächst auch die Lebensqualität und die Identifikation mit der Region wird gestärkt.

Ziel ist auch, den einzigartigen Naturraum zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln. Die charakteristische Kulturlandschaft gilt es weiter zu erhalten und mit den verschiedenen Nutzungsansprüchen in Einklang zu bringen. Dieses Ziel steht dabei in der Kontinuität der schon jetzt im Gebiet vorhandenen Schutzgebiete.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dem Willen der Gemeinde Zirkow, den landespolitischen Zielen und den Flächenvorgaben für Biosphärenreservate entsprechend soll mit dem Gesetzentwurf das Gebiet der Gemeinde Zirkow vollständig in das Biosphärenreservat Südost-Rügen integriert werden.

Die Festsetzung als Biosphärenreservat basiert auf § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). § 14 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) ordnet an, dass die Erklärung zum Biosphärenreservat nur durch Gesetz erfolgen kann.

Inhaltlich verlangt § 25 Absatz 1 BNatSchG, dass es sich um ein Gebiet handeln muss, das eines einheitlichen Schutzes und einer einheitlichen Entwicklung bedarf. Die dort genannten Voraussetzungen liegen vor.

Das Erweiterungsgebiet ist gekennzeichnet durch differenzierte Landschaftsräume mit unterschiedlich intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Siedlungsräume und naturschutzfachlich wertvolle Gebiete. Damit können die Funktionen und Aufgaben eines Biosphärenreservates im Erweiterungsgebiet als Teil des neuen Gesamtgebietes erfüllt werden.

Zu den naturschutzfachlich wertvollen Gebieten zählt der Schmachter See und die nördlich angrenzenden Waldflächen. Diese befinden sich zu einem großen Teil im Naturschutzeigentum. Mehr als 330 Hektar gehören der DBU-Naturerbfläche Prora an. Daneben sind weitere Flächen des Naturschutzeigentums (etwa 170 Hektar Land MV und ca. 60 Hektar StUN-MV) im Naturschutzgebiet „Schmachter See und Fangerien“ gesichert.

Das Gebiet des Schmachter Sees beherbergt besonders wertvolle Lebensräume und Arten. Es schließt neben der Wasserfläche auch die vermoorten Niederungsflächen sowie die nördlich angrenzenden pleistozänen Höhenzüge mit ihren alten und schutzwürdigen Perlgras-Eichen-Buchenwäldern ein. Die vermoorten Niederungsflächen beherbergen Röhrichte, Grauweidengebüsche und nasse Erlenwälder. Daneben kommen seggen- und binsenreiche Feuchtgrünlandbrachen, Mädesüß-Staudenfluren und weitere Feuchthochstaudenfluren vor. Die beweideten Teile der Schmachter See Niederung dominieren Flatterbinsen-Nasswiesen und Saatgrasländer. Der Schmachter See ist zudem Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine Vielzahl von Enten-, Taucher- und Sägerarten. Hier jagen Fisch- und Seeadler. Im Gebiet sind u. a. Bruten von Rohrdommel, Rohrweihe, Bekassine und Wachtelkönig nachgewiesen.

Im Erweiterungsgebiet befinden sich weitere Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht interessant sind und ein teilweise hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Hierzu zählen insbesondere die im westlichen Teil des Erweiterungsgebietes weitflächig ausgebauten bewirtschafteten Feuchtwiesen. Hier sind weitflächig organische Böden ausgebildet, die bei einer angepassten Bewirtschaftung ein hohes Bindungsvermögen für das klimaschädliche CO₂ aufweisen.

Hinzu kommen die forstlich bewirtschafteten Waldbereiche (Forst Schellhorn) östlich der Ortslage Zirkow. Die Wälder weisen eine Gesamtgröße von rund 390 Hektar auf. Bei einer angepassten Bewirtschaftung könnten sich hier stabile Waldlebensräume entwickeln, die eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten beherbergen und langfristig klimaschädliches CO₂ binden.

Auch die Siedlungsflächen der Gemeinde und die Wassersportanlage „Cable Park Rügen“ werden Teil des Biosphärenreservats Südost-Rügen. Bereits heute sind alle Ortslagen, darunter die Ostseebäder Sellin, Baabe, Göhren und Mönchgut Teil des Biosphä-

renreservates. Aufgabe des Biosphärenreservates in den Ortslagen ist es, durch Projekte und Initiativen eine nachhaltige Entwicklung anzustoßen. Damit sind auch die Siedlungsflächen wesentlich für die Arbeit des Biosphärenreservates, um als Modellregion wirken zu können.

III. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Unmittelbar führt das Gesetz zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben im oben genannten Sinne. Das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen hat seine Aufgaben auf einer größeren Fläche wahrzunehmen. Durch die Nutzung der etablierten Strukturen, die auch für das Erweiterungsgebiet grundsätzlich ausreichen, werden Ausgaben vermieden. Mehrbedarf wird durch Umschichtungen im Einzelplan des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gedeckt werden.

Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz wird sich der Vollzugsaufwand für das Naturschutzrecht in der betroffenen Region nicht wesentlich verändern. Es ändert sich jedoch die zuständige Naturschutzbehörde. Die Zuständigkeit geht vom Landkreis Vorpommern-Rügen auf das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen über. Mehrbedarf wird durch Umschichtungen im Einzelplan des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gedeckt werden.

Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiefolgen

Keine. Durch das Gesetz ändert sich der Umfang der Informationspflichten für Unternehmen nicht.

IV. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Das Gesetz ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

V. Befristung der Rechtsvorschrift

Eine Befristung der Rechtsvorschrift ist nicht angezeigt, da es sich um eine auf Dauer angelegte Unterschutzstellung handelt.

VI. Ausbau einer elektronischen Verwaltung

Mit diesem Gesetz werden Flächen in ein bestehendes Biosphärenreservat integriert und in die vorhandenen Strukturen der Großschutzgebietsverwaltung einbezogen. Das steht dem Ausbau der elektronischen Verwaltung nicht entgegen.

VII. Alternativen

Verzicht auf das Gesetz. Eine Integration weiterer Flächen in das Biosphärenreservat ist jedoch nach § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V nur durch Gesetz möglich. In diesem Fall wird das Ziel aufgegeben, die Anerkennung des UNESCO-Biosphärenreservates Südost-Rügen insgesamt langfristig zu sichern.

VIII. Gesetzesfolgen

Entsprechend § 7 GGO II ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und sozialer Folgen herauszustellen, dass Biosphärenreservate Modellregionen sind, Kulturlandschaften mit herausragender Naturausstattung, in denen ein harmonisches Verhältnis zwischen dem wirtschaftenden Menschen und dem Schutz der natürlichen Ressourcen modellhaft entwickelt wird. Mit der Wahrnehmung der wesentlichen Funktionen von Biosphärenreservaten (Schutz der biologischen Vielfalt, nachhaltige Regionalentwicklung, Bildung, Forschung und Monitoring) ergeben sich für die Gemeinde neue Impulse für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Gebietserweiterung

Mit Absatz 1 Satz 1 wird das Erweiterungsgebiet zum Biosphärenreservat im Sinne des § 25 BNatSchG erklärt. Die Erklärung durch Gesetz ist nach § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 stellt fest, dass das Erweiterungsgebiet Bestandteil des Biosphärenreservates Südost-Rügen ist. Das Biosphärenreservat bleibt ein einheitliches Gebiet. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Funktionen des Biosphärenreservates (Schutz der biologischen Vielfalt, nachhaltige Regionalentwicklung, Bildung, Forschung und Monitoring) wird das Erweiterungsgebiet in das Gesamtgebiet integriert.

Absatz 2 bestimmt, welche Regelungen für die nach Absatz 1 unter Schutz gestellten Flächen gelten sollen. Auf das Erweiterungsgebiet finden die Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1471), die zuletzt durch Verordnung vom 21. August 2023 (GVOBl. M-V S. 726) geändert worden ist (Biosphärenreservatsverordnung), Anwendung. Auch diese Regelung ist auf die Bildung eines erweiterten Gesamtgebietes gerichtet.

Zu § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist in Schutzzone I (Kernzone), Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) und Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) gegliedert. Für das Erweiterungsgebiet gelten die Vorschriften für die Schutzzone III, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft strengere Regelungen enthalten sind.

Mit Ausnahme der Siedlungsflächen und der Wassersportanlage „Cable Park Rügen“ ist das gesamte Erweiterungsgebiet Zirkow bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes „Ost-rügen“. Mit der Aufnahme in das Biosphärenreservat Südost-Rügen würde sich für diese Bereiche einschließlich der Siedlungsflächen keine rechtliche Verschärfung verbinden. Das

bisherige Landschaftsschutzgebiet und die künftig vorgesehene Schutzzone III haben vergleichbare Regelungen.

Gemäß § 11 Biosphärenreservatsverordnung gehen die Bestimmungen dieser Verordnung den Bestimmungen der bestehenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse, Verordnungen oder Anordnungen für dieses Gebiet vor. Daraus folgt, dass die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ im Erweiterungsgebiet keine Anwendung mehr findet.

Seit Inkrafttreten der Biosphärenreservatsverordnung am 12. September 1990 erlassene und ggf. künftige Rechtsvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft gelten gleichzeitig, sofern sie strengere Regelungen enthalten.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist eindeutig bestimmbar und ist ohne weiteren Vorlauf nach Bekanntmachung des Gesetzes vorgesehen.